

Inanspruchnahme von Geschwisterermäßigung

(dieser Vordruck ist in jeder Einrichtung auszufüllen, in der eine Familie Geschwisterermäßigung in Anspruch nimmt)

Folgende Kinder aus meiner Familie nehmen ein Betreuungsangebot in Anspruch:

Name, Vorname	Geb.Datum	Kindertageseinrichtungen bzw. anderes Betreuungsangebot

Änderungen wie die An- bzw. Abmeldung eines Geschwisterkindes teilen wir mit

Wir sind einverstanden, dass sich die Kindertageseinrichtungen oder anderen Betreuungsangebote die An- bzw. Abmeldungen von Geschwisterkindern gegenseitig bestätigen dürfen

Datum, Unterschrift

Bearbeitungsvermerk (wird durch die Leitung der Einrichtung ausgefüllt):

Jedes Kind erhält _____ % Ermäßigung

alle Kinder besuchen dieselbe Einrichtung

Abgleich mit den Trägern der weiteren Betreuungsangebote ist am _____ erfolgt.

Mitteilung der Abmeldung zum _____ an die Träger weiterer Betreuungsangebote ist am _____ erfolgt.

Anmerkungen:

Datum, Unterschrift Leitung

Allgemeine Informationen zu den Ermäßigungen bei den Betreuungsentgelten

Der Gemeinderat der Stadt Lahr hat beschlossen ab dem 01.09.2012 bei den Betreuungsentgelten für den Besuch einer Kindertageseinrichtung (einschließlich Horte), der Verlässlichen und Erweiterten Verlässlichen Grundschule, der erweiterten Betreuung an der Ganztagschule sowie der Nachmittagsbetreuung im Rahmen der Jugendsozialarbeit eine allgemeine Geschwisterermäßigung einzuführen.

1 Allgemeine Geschwisterermäßigung

Nehmen mindestens zwei Kinder einer Familie gleichzeitig eines der oben aufgeführten Betreuungsangebote in Anspruch gelten folgende Ermäßigungen:

2 Kinder	25 % je Kind
3 Kinder	50 % je Kind
ab 4 Kindern	65 % je Kind

Auf Verpflegungskosten werden keine Ermäßigungen gewährt.

2 Familien ohne Anspruch auf eine Geschwisterermäßigung, bei denen **nur 1 Kind** eines der oben genannten Betreuungsangebote in Anspruch nimmt, haben die Möglichkeit beim Amt für Soziales, Schulen und Sport, Rathausplatz 7, Tel. 910-5003 (Ansprechpartnerin: Frau Schneider, Zi.Nr. E.28), einen **Antrag auf Familienförderung** zu stellen. Ein Familienförderungszuspruch wird nur einkommensabhängig gewährt und beinhaltet eine Ermäßigung der Betreuungsentgelte um 25 %. Verpflegungskosten werden nicht bezuschusst. Mögliche Entgeltübernahmen durch Dritte (z.B. Kommunale Arbeitsförderung, Jugendhilfe) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Die neuen Familienförderungsrichtlinien und die Antragsformulare sind bei den Kindertagesstättenleitungen oder beim Amt für Soziales, Schulen und Sport zu erhalten.